

Narrenzunft Oberhausen e.V.

Mitglied im Verband Oberrheinischer Narrenzünfte



Häsordnung

Erstfassung vom 16. Mai 2025

Präambel

Der Vereinszweck der Narrenzunft Oberhausen e.V. (im Folgenden als NZO abgekürzt) ist entsprechend § 2 Abs. 1 ihrer Satzung die Pflege und der Schutz fasnächtlicher Bräuche in brauchtumsgerechtem Sinn. Jedes Mitglied des Vereins ist entsprechend § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 3 der Satzung verpflichtet den Bestrebungen des Vereins nicht zuwiderzuhandeln, das Ansehen der Zunft nicht zu schädigen sowie die Satzung, sonstige Vereinsordnungen und die Weisungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Die Einhaltung der Häsordnung ist für Mitglieder der Zunft bindend und essentiell für ein repräsentatives, einheitliches Gesamtbild der Zunft bei eigenen und auswärtigen Veranstaltungen. Diese wird hier entsprechend § 14 Abs. 2 der Satzung ergänzend zu dieser geregelt. Missachtung der und Verstöße gegen die Häsordnung werden geahndet.

§ 1 Narrengestalten, Häs und Zunftkleidung der NZO

- (1) Die beiden Narrengestalten der NZO sind die Rheinwaldhexe (§ 3) und der Flekuari (§ 4). Die Verkleidungen der beiden Narrengestalten werden Häs, die so verkleidete Person wird Hästräger genannt. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten die in Abs. 2 der §§ 3-4 definierten Ausnahmen der Häsordnung.
- (2) Basierend auf diesen beiden Narrengestalten genehmigt die Vorstandschaft unter den in § 5 genannten Voraussetzungen im Einzelfall das Tragen eines „Häs für ältere Mitglieder“.
- (3) Mitgliedern des Zunftrats wird ein Zunftratskittel von der Zunft gestellt (§ 6). Ehemalige Mitglieder des Zunftrats und Ehrenmitglieder der NZO können nach Genehmigung durch die Vorstandschaft ebenfalls einen Zunftratskittel erhalten und tragen.
- (4) Im Folgenden werden alle vorangehend genannten Häs-Formen und Zunftratskittel unter dem allgemeinen Begriff der Zunftkleidung zusammengefasst.
- (5) Die jeweiligen sichtbaren Zunftkleidungen bestehen aus nicht mehr und nicht weniger Einzelteilen und Utensilien wie in den §§ 3-6 aufgeführt sind. Ausnahmen der Häsordnung sind in § 7 geregelt.

§ 2 Berechtigung und Verpflichtungen zum Tragen einer Zunftkleidung der NZO

- (1) Die Narrenzunft Oberhausen e.V. erhebt den Urheberanspruch an den Zunftkleidungen der Rheinwaldhexe, des Flekuari, ihrer Abwandlungen und des Zunftratskittels in aktueller und vergangener Form sowie den davon abgeleiteten bildlichen Darstellungen. Eine ganze oder teilweise Nachahmung ist nur mit der Zustimmung der Narrenzunft Oberhausen e.V. zulässig.

- (2) Das Tragen einer Zunftkleidung in der Öffentlichkeit ist ausschließlich den Mitgliedern der NZO vorbehalten.
- (3) Jeder Träger einer Zunftkleidung ist verpflichtet, diese vollständig, sorgfältig und in sauberem Zustand zu halten und zu tragen. Dies gilt insbesondere, wenn die Zunftkleidung oder das Utensil Eigentum der NZO ist und durch diese zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten einer Reinigung, Instandsetzung, Reparatur oder das vollständige Ersetzen einer von der NZO zur Nutzung zur Verfügung gestellten Zunftkleidung müssen vom entsprechenden Mitglied getragen werden.
- (4) Die NZO steht in der Tradition der schwäbisch-alemannischen Fasent. Diese beginnt am Dreikönigstag (06. Januar) und endet um Mitternacht des Fasent-Dienstags eines jeden Jahres. Abgesehen von den in § 7 geregelten Ausnahmen wird die Zunftkleidung ausschließlich in diesem Zeitraum getragen.
- (5) Die Zunftkleidung darf nur zu Anlässen getragen werden, an denen die NZO offiziell in Erscheinung tritt. Diese umfassen neben den eigenen Veranstaltungen der Zunft und den im Narrenfahrplan veröffentlichten auswärtigen Veranstaltungen in dem in § 2 Abs. 4 definierten Zeitraum auch alle Tage der Hüsemer Fasent vom Schmutzigen Donnerstag bis zum Beginn des Aschermittwochs. Die allgemeine Möglichkeit des Tragens der Zunftkleidung über die Fasenttage beschränkt sich allerdings auf den Ort Rheinhausen.
- (6) Das Besuchen von Veranstaltungen in Zunftkleidung, die nicht den in § 2 Abs. 4-5 beschriebenen Anlässen entsprechen, muss der Vorstandschaft gemeldet und von dieser genehmigt werden und ist nur ab einer Anzahl von mindestens fünf Hästrägern möglich.
- (7) Die NZO stellt den Vereinsmitgliedern einige Häs und Masken zum Verleih zur Verfügung. Häs und Masken können bei der jährlichen Häsausgabe gegen eine Kautions von 50,- EUR geliehen werden und sind bei der Häsrückgabe in einwandfreiem Zustand zurückzugeben, wobei 25,- EUR der Kautions als Verleihgebühr einbehalten werden. Jedes Mitglied kann sich zweimal Häs und/oder Maske leihen. Ein weiteres Verleihen über zwei Leihperioden hinaus kann nur dann stattfinden, wenn Häs und/oder Maske nach einer Häsausgabe noch ungenutzt zur Verfügung stehen.

§ 3 Die Rheinwaldhexe

- (1) Das Häs der Rheinwaldhexe besteht aus den folgenden Teilen. Diese sind wie hier beschrieben und im Bild im Anhang an die Häsordnung dargestellt zu tragen:
 - Holzmaske der Rheinwaldhexe mit drei roten Warzen auf Stirn, Nasenrücken und Kinn, grünen Augen, weißem Zahn und roten Lippen. Neue Holzmasken sind ausschließlich mit der Genehmigung der Vorstandschaft bei einem durch die Zunft bestimmten Maskenschnitzer zu erwerben.
 - Kopftuch aus grünem Stoff, das fest an die Maske angebracht werden kann. Während dem Tragen der Maske wird das Kopftuch unter dem Kinn gebunden. Es schauen weder Befestigungsbänder, Haltevorrichtungen, Halstücher noch Haare hervor. Mögliche Aufdrucke oder Aufnäher des Logos oder der Häsnummer müssen sich während dem Tragen der Maske auf der Unterseite befinden. Das Kopftuch ist durch die NZO zu beziehen.
 - Bluse aus blau-weiß kariertem Stoff mit hellen, weißen oder durchsichtigen Knöpfen. Die Bluse ist stets geschlossen zu tragen.
 - Rock aus rot-weiß kariertem Stoff. Der Rock ist unter der Bluse zu tragen.
 - Pumphose aus weißem Stoff mit Spitze. Die Pumphose besitzt zwei getrennte Hosenbeine. Pumphose und Rock sind so zu tragen, dass der untere Teil der Hosenbeine deutlich unter dem Rock zu sehen ist.

- Schurz aus weißem Stoff mit grünem Rand und Aufdruck. Der Schurz wird über der Bluse getragen und auf dem Rücken satt gebunden. Der Schurz ist durch die NZO zu beziehen.
 - Ringelsocken mit rot-weißen Querstreifen. Ringelsocken und Pumphose sind so zu tragen, dass die Ringelsocken deutlich unter der Pumphose zu sehen und weitere, darunter getragene Socken oder Haut nicht zu sehen sind.
 - Strohschuhe mit farblich passendem Einband ohne Bommel.
 - Handschuhe aus einfarbig weißem Material (bestenfalls Stoff) mit kompletten Fingern.
 - Reisisigbesen. Die genaue Gestaltung, Form und Größe des Besens ist jeder Rheinwaldhexe selbst überlassen, wobei er allerdings von ausreichender Größe in Relation zum Hästräger (mind. 50 cm) und aus natürlichen Materialien sein muss (Besen aus Reisisig, Stiel aus Holz). Die Farben sind dezent und natürlich zu halten. Der Besen soll von ausreichend buschiger Form sein.
- (2) Hästräger der Rheinwaldhexe unter 16 Jahren können in folgenden Punkten von der in § 3 Abs. 1 beschriebenen Häsordnung abweichen:
- Bis zum Alter von 16 Jahren muss keine Maske getragen werden. Das Tragen von Kunststoffmasken anstelle der Holzmasken ist nicht gestattet. Das Kopftuch ist um die Schulter zu legen und vor der Brust zu binden. Mögliche Kopfbedeckungen und Mützen sind in den typischen Farben mit grün-rot gestreiftem Muster zu halten.
 - Bis zum Alter von 14 Jahren kann der Schurz ohne Aufdruck getragen werden.
 - Bis zum Alter von 14 Jahren kann auf das Tragen von Strohschuhen verzichtet werden. Anstelle der Strohschuhe sind geschlossene Schuhe in dunklen, gedeckten Farben zu tragen.
- (3) Das Häs kann über kleine Taschen verfügen (bspw. in Bluse oder Rock). Diese sind möglichst unauffällig zu gestalten und ihr Inhalt darf während eines Umzugs oder vergleichbarer Anlässe nicht zu sehen sein.
- (4) Als optionale, weitere Utensilien sind Taschen, Becher und Halstücher erlaubt, sofern sie ins Gesamtbild des Häs passen.
- So sind Taschen aus dem Material der Zunftkleidung zu fertigen (blau-weiß oder rot-weiß kariertes Stoff). Ebenso dürfen geflochtene Körbe in natürlichen Farben getragen werden. Die inzwischen verbreiteten kleinen Rucksäcke im Stil der Rheinwaldhexe mit dem Fassungsvermögen einer Maske oder einer Jacke sind erlaubt, sofern sie nicht zu groß sind.
 - Becher können am Schurz oder an einer Tasche getragen werden. In Größe und Farbe dürfen sie das Gesamtbild des Häs nicht stören oder müssen sonst während eines Umzugs oder vergleichbarer Anlässe nicht sichtbar in Taschen verstaut werden. Becher können durch die NZO bezogen werden.
 - Halstücher sind in rot-weißen Farben zu halten und während eines Umzugs oder vergleichbarer Anlässe nicht sichtbar unter dem Häs zu tragen. Halstücher können durch die NZO bezogen werden.
- (5) Das Anbringen einzelner Narren-Pins am Häs ist erlaubt, sollte nach Möglichkeit aber auf Taschen oder Mützen, die während dem Umzug nicht getragen werden, beschränkt sein. Närrische Orden und Medaillen zum Umhängen sind während eines Umzugs oder vergleichbarer Anlässe nicht sichtbar unter dem Häs zu tragen.
- (6) Während der aktiven Teilnahme an Umzügen ist das vollständige Häs wie in § 3 Abs. 1-5 beschrieben zu tragen. Führt die NZO das Hexenbett beim Umzug mit, kann eine begrenzte Anzahl an Hästrägern (die Anzahl wird durch die Oberhexe/n festgelegt und genehmigt), die sich um die Bewegung des Betts kümmern, auf das Mitführen eines Besens verzichten. Bei Nachtumzügen kann, entsprechend den Bestimmungen und Regeln des Veranstalters, eine begrenzte Anzahl an Hästrägern (in der Regel zwei bis vier) eine Fackel tragen und währenddessen auf das Tragen bzw. Mitführen einer Maske und eines Besens verzichten.
- (7) Vor und nach den Umzügen am Veranstaltungstag sowie auf einer Straßensänt kann in der Öffentlichkeit auf das Tragen bzw. Mitführen einer Maske, eines Besens und der Handschuhe

verzichtet werden.

Das Kopftuch ist um die Schulter zu legen und vor der Brust zu binden; es können dabei mögliche Aufdrucke oder Aufnäher des Logos oder der Häsnummer auf dem Rücken zu sehen sein.

Ein Halstuch wie in § 3 Abs. 4 beschrieben kann zu sehen sein. An den losen Enden des Kopftuchs unterhalb des Knotens oder des Halstuchs kann eine kleine Holzmaske getragen werden.

Mögliche Kopfbedeckungen und Mützen sind in den typischen Farben mit grün-rot gestreiftem Muster zu halten.

Fleecejacken, Shirts oder Pullover der NZO sind unter der Bluse zu tragen.

- (8) In Hallen sowie in geschlossenen Räumen und Zelten in der Öffentlichkeit gilt § 3 Abs. 7. Temperaturabhängig kann die Bluse abgelegt werden, sofern ein Shirt, Pullover oder eine Jacke der NZO getragen wird. Bei Einmärschen und ähnlichen Anlässen ist das vollständige Häs wie in § 3 Abs. 1-5 beschrieben zu tragen.

§ 4 Der Flekuari

- (1) Das Häs des Flekuari besteht aus den folgenden Teilen. Diese sind wie hier beschrieben und im Bild im Anhang an die Häsordnung dargestellt zu tragen:
- Holzmaske des Flekuari mit dem charakteristischen Borken-Muster und einem Mund mit drei weißen Zähnen und roter Unterlippe. Neue Holzmasken sind ausschließlich mit der Genehmigung der Vorstandschaft bei einem durch die Zunft bestimmten Maskenschnitzer zu erwerben.
 - Kopftuch, vollflächig bestückt mit Flekli (Filzspättle) in Eichenblattform in den Farben Grün, Weinrot, Braun und Beige, wobei die grünen Flekli den absoluten Großteil bilden. Das Kopftuch kann fest an die Maske angebracht werden und wird während dem Tragen der Maske unter dem Kinn geschlossen. Es schauen weder Befestigungsbänder, Haltevorrichtungen, Halstücher noch Haare hervor. Die Flekli sind durch die NZO zu beziehen.
 - Häs-Jacke und -Hose, vollflächig bestückt mit Flekli (Filzspättle) in Eichenblattform in den Farben Grün, Weinrot, Braun und Beige, wobei die grünen Flekli den absoluten Großteil bilden. In geschlossenem Zustand sind Verschlussmechanismen nicht zu sehen. Die Flekli sind durch die NZO zu beziehen.
 - Ringelsocken mit rot-weißen Querstreifen. Ringelsocken sind so zu tragen, dass weitere, darunter getragenen Socken oder Haut nicht zu sehen sind.
 - Strohschuhe mit farblich passendem Einband ohne Bommel.
 - Handschuhe aus einfarbig weißem Material (bestenfalls Stoff) mit kompletten Fingern.
 - Bengel. Die genaue Gestaltung, Form und Größe des Bengels aus Holz ist jedem Flekuari selbst überlassen, wobei er allerdings von ausreichender Größe in Relation zum Hästräger sein muss (mind. 50 cm). Der charakteristische Flekuari-Bengel ist in sich gedreht. Solche Hölzer können in den umliegenden Wäldern gefunden werden.
- (2) Hästräger des Flekuari unter 16 Jahren können in folgenden Punkten von der in § 4 Abs. 1 beschriebenen Häsordnung abweichen:
- Bis zum Alter von 16 Jahren muss keine Maske oder Kopftuch getragen werden. Das Tragen von Kunststoffmasken anstelle der Holzmasken ist nicht gestattet. Mögliche Kopfbedeckungen und Mützen sind in den typischen Farben mit grün-rot gestreiftem Muster zu halten.
 - Bis zum Alter von 14 Jahren kann auf das Tragen von Strohschuhen verzichtet werden. Anstelle der Strohschuhe sind geschlossene Schuhe in dunklen, gedeckten Farben zu tragen.
- (3) Das Häs kann über kleine Taschen verfügen (bspw. in Jacke oder Hose). Diese sind möglichst unauffällig zu gestalten und ihr Inhalt darf während eines Umzugs oder vergleichbarer Anlässe nicht zu sehen sein.

- (4) Als optionale, weitere Utensilien sind Taschen, Becher und Halstücher erlaubt, sofern sie ins Gesamtbild des Häs passen.
- So sind Taschen aus dem Material der Zunftkleidung zu fertigen (bestückt mit Fleckli). Ebenso dürfen geflochtene Körbe in natürlichen Farben getragen werden.
 - Becher können am Hosenbund oder an einer Tasche getragen werden. In Größe und Farbe dürfen sie das Gesamtbild des Häs nicht stören oder müssen sonst während eines Umzugs oder vergleichbarer Anlässe in Taschen nicht sichtbar verstaut werden. Becher können durch die NZO bezogen werden.
 - Halstücher sind in rot-weißen Farben zu halten und während eines Umzugs oder vergleichbarer Anlässe nicht sichtbar unter dem Häs zu tragen. Halstücher können durch die NZO bezogen werden.
- (5) Das Anbringen einzelner Narren-Pins am Häs ist erlaubt, sollte nach Möglichkeit aber auf Taschen oder Mützen, die während dem Umzug nicht getragen werden, beschränkt sein. Närrische Orden und Medaillen zum Umhängen sind während eines Umzugs oder vergleichbarer Anlässe nicht sichtbar unter dem Häs zu tragen.
- (6) Während der aktiven Teilnahme an Umzügen ist das vollständige Häs wie in § 4 Abs. 1-5 beschrieben zu tragen. Führt die NZO das Hexenbett beim Umzug mit, kann eine begrenzte Anzahl an Hästrägern (die Anzahl wird durch die Oberhexe/n festgelegt und genehmigt), die sich um die Bewegung des Betts kümmern, auf das Mitführen eines Bengels verzichten. Bei Nachtumzügen kann, entsprechend der Bestimmungen und Regeln des Veranstalters, eine begrenzte Anzahl an Hästrägern (in der Regel zwei bis vier) eine Fackel tragen und währenddessen auf das Tragen bzw. Mitführen einer Maske und eines Bengels verzichten.
- (7) Vor und nach den Umzügen am Veranstaltungstag sowie auf einer Straßensant kann in der Öffentlichkeit auf das Tragen bzw. Mitführen einer Maske, eines Kopftuchs, eines Bengels und der Handschuhe verzichtet werden.
- Temperaturabhängig kann die Häs-Jacke geöffnet getragen oder abgelegt werden, sofern ein Shirt, Pullover oder eine Jacke der NZO getragen wird.
- Ein Halstuch wie in § 4 Abs. 4 beschrieben kann zu sehen sein. An den losen Enden des Halstuchs kann eine kleine Holzmaske getragen werden.
- Mögliche Kopfbedeckungen und Mützen sind in den typischen Farben mit grün-rot gestreiftem Muster zu halten.
- (8) In Hallen sowie in geschlossenen Räumen und Zelten in der Öffentlichkeit gilt § 3 Abs. 7. Bei Einmärschen und ähnlichen Anlässen ist das vollständige Häs wie in § 3 Abs. 1-5 beschrieben zu tragen.

§ 5 Das „Häs für ältere Mitglieder“

- (1) Ab dem Alter von 55 Jahren oder aus längerfristigen gesundheitlichen Gründen können Hästräger das Tragen eines „Häs für ältere Mitglieder“ bei der Vorstandschaft beantragen. Der Zunftrat genehmigt das Tragen eines „Häs für ältere Mitglieder“.

Weitere Details zu diesem Häs und einen ordentlichen Namen gibt es bei der Mitgliederversammlung 2025

§ 6 Der Zunftrat

- (1) Mitglieder des Zunftrats bekommen für ihre Amtszeit einen Zunftratskittel von der NZO gestellt. Auch ehemalige Mitglieder des Zunftrats und Ehrenmitglieder der NZO können nach Genehmigung durch die Vorstandschaft einen Zunftratskittel erhalten und tragen.

Die vollständige Bekleidung des Zunftrats besteht aus den folgenden Teilen:

- Schwarzer Hut mit gelb-rotem Band und Silberfuchs-Schwanz. Der Hut ist durch die NZO mit einem Eigenanteil von 50,- EUR zu beziehen.
 - Weißes Hemd bzw. Bluse.
 - Schwarz-goldene Gespinstkordel (Eichel genannt) im Hemdkragen. Die Eichel wird durch der NZO gestellt.
 - Grün-rote Weste, die über dem Hemd bzw. der Bluse getragen wird. Die Weste wird durch der NZO gestellt.
 - Rot-grünes Sakko, das über der Weste getragen wird. Das Sakko wird durch der NZO gestellt.
 - Grün-roter Mantel, der über dem Sakko getragen wird. Der Mantel wird durch der NZO gestellt.
 - Einfarbige schwarze Hose.
 - Einfarbige schwarze, geschlossene Schuhe.
- (2) Witterungsbedingt können zusätzlich Handschuhe aus einfarbig schwarzem Material (bestenfalls Stoff) mit kompletten Fingern, schwarze Schals oder wie in §§ 4-5 Abs. 4 beschriebene Halstücher, einheitliche Regenschirme der NZO und Sonnenbrillen mitgeführt und getragen werden.
- (3) Als optionale, weitere Utensilien sind Taschen und Becher erlaubt, sofern sie ins Gesamtbild des Zunftratskittels passen.
- So sind Taschen aus dem Material der Zunftkleidung zu fertigen oder müssen aus einfarbig schwarzem Material sein. Ebenso dürfen geflochtene Körbe in natürlichen Farben getragen werden.
 - Becher können am Hosenbund oder an einer Tasche getragen werden. In Größe und Farbe dürfen sie das Gesamtbild des Zunftratskittels nicht stören oder müssen sonst während eines Umzugs oder vergleichbarer Anlässe in Taschen nicht sichtbar verstaut werden. Becher können durch die NZO bezogen werden.
- (4) Das Anbringen von Narren-Pins am Zunftratskittel oder Hut ist erlaubt. Närrische Orden und Medaillen können sichtbar um den Hals getragen werden.
- (5) Während der aktiven Teilnahme an Umzügen ist die vollständige Bekleidung wie in § 6 Abs. 1-4 beschrieben zu tragen. Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel kann sich im Vorfeld über den Verzicht einzelner Kleidungsstücke innerhalb des Zunftrats geeinigt werden. Die Weste wird immer getragen.

Bei Nachtumzügen läuft der Zunftrat in der Regel in einem HäS und nicht im Zunftratskittel.

- (6) In Hallen sowie in geschlossenen Räumen und Zelten in der Öffentlichkeit können einzelne Kleidungsstücke sowie der Hut abgelegt werden. Die Weste wird immer getragen.
- (7) Generell haben sich die Träger eines Zunftratskittels beim Tragen der einzelnen Kleidungsstücke in offenem oder geschlossenem Zustand und v.a. beim Tragen des Huts immer an die entsprechenden närrischen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten der jeweiligen Umgebung zu halten.

§ 7 Ausnahmen und Abweichungen der Häsordnung

- (1) Witterungsbedingt können schwarze Schals und farblich ins Gesamtbild passende Sonnenbrillen getragen werden. Während dem Tragen einer Maske sind sie bei einem Umzug oder vergleichbarer Anlässe nicht sichtbar zu tragen.
- (2) Beim Führen von Kinderwägen wird auf das Tragen einer Maske und eines Besens oder Bengels verzichtet.
- (3) Das Mitführen von Bollerwägen ist dann gestattet, wenn sie ins Gesamtbild der Gruppe passen und sollten entsprechend närrisch dekoriert sein. Ein Bollerwagen ist in vollständigem Häs zu führen.
- (4) Während der Zunftsitzung kann es im Rahmen des Hexenerwachens, des Hexentanzes und des Einmarsches zu etablierten Abweichungen von der Häsordnung kommen. Gleiches gilt auch für das Stellen der Narrenbäume.
- (5) Das Mitführen weiterer Utensilien oder sichtbarer Kleidungsstücke, die nicht explizit in §§ 3-6 und § 7 Abs. 1-3 aufgeführt sind und nicht in § 8 ausgeschlossen werden, müssen von der Vorstandschaft genehmigt werden.
- (6) Im Jahresverlauf gibt es zum erlaubten Tragezeitraum der Zunftkleidung nach § 2 Abs. 4-5 die folgenden Ausnahmen:
 - Bei Hochzeiten von Vereinsmitgliedern können Häs oder Zunftratskittel teilweise oder vollständig getragen werden. Das einheitliche Erscheinungsbild wird immer durch die Vorstandschaft bestimmt.
 - Zu Beerdigungen und Trauerfeiern von Vereinsmitgliedern kann vom Zunftrat der Zunftratskittel teilweise oder vollständig getragen werden. Das einheitliche Erscheinungsbild wird immer durch die Vorstandschaft bestimmt.
 - An den Mitgliederversammlungen (Jahreshauptversammlungen) der NZO nehmen die Mitglieder des Zunftrats im Zunftratskittel teil, sofern ihnen durch die NZO ein Zunftratskittel zur Verfügung gestellt wurde.
 - Während Aktivitäten, bei denen die NZO präsentiert wird (bspw. Empfänge, aber auch die Ferienspielaktion), können Häs oder Zunftratskittel teilweise oder vollständig getragen werden. Das einheitliche Erscheinungsbild wird immer durch die Vorstandschaft bestimmt.
- (7) Abweichungen von der Häsordnung aus gesundheitlichen Gründen (bspw. Schuhwerk) müssen bei der Vorstandschaft beantragt und von dieser genehmigt werden.
- (8) Alle weiteren Ausnahmen und Abweichungen von der Häsordnung müssen stets bei der Vorstandschaft beantragt und von dieser genehmigt werden.

§ 8 Verhalten und Auftreten in Zunftkleidung

- (1) Neben der korrekten Kleidung ist auch das ordentliche Verhalten und Auftreten der Hästräger Teil der erweiterten Häsordnung und wesentlich für die positive Wahrnehmung und das Ansehen der NZO. Der Begriff Hästräger schließt hier in besonderem Maße auch den Zunftrat ein. Jedes Mitglied der NZO, v.a. wenn es sich in Zunftkleidung in der Öffentlichkeit bewegt und damit die Zunft präsentiert, hat sich stets so zu verhalten, dass die Bestrebungen und das Ansehen des Vereins nicht zu Schaden kommen.

- (2) Dem Auftreten und Verhalten eines jeden Mitglieds der NZO liegt daher der aus der närrischen Tradition erwachsene Grundsatz „Jedem zur Freud und niemand zum Leid“ zugrunde. Daraus ergeben sich einige Regeln, die jede Hüsemer Närrin und jeder Hüsemer Narr zu beherzigen hat.
- (3) Mit der berühmten Narrenfreiheit in Wort und Tat ist bewusst und bedacht umzugehen. Ob maskiert oder nicht ist stets von Beschädigungen, Beschmutzungen, Beleidigungen oder gar Verletzungen anderer Personen oder Gegenstände zwingend abzusehen.
- (4) Die Interaktion und Kommunikation mit den Zuschauern eines Umzugs oder einer Veranstaltung ist immer sehr gewünscht. Eine Frisur-Verschönerung närrischer Art oder die kurzzeitige Abnahme einer locker sitzenden Kopfbedeckung, das vorsichtige Fegen der Schuhe, das berüchtigte Einseifen oder gar ein ganzes Bad in Stroh und ähnliche Dinge sind dabei erlaubt, sofern die betroffene Person nicht explizit widerspricht.
- (5) Besonders im maskierten Zustand sind Besen und Bengel so zu führen und zu gebrauchen, dass kein Zuschauer oder anderer Umzugsteilnehmer belästigt wird oder gar zu Schaden kommt.
- (6) Vor allem beim Transport von Zuschauern zum Hexenbett ist äußerste Vorsicht geboten und bei klarer Verweigerung ist davon abzusehen.
- (7) Das Mitnehmen bzw. „Klauen“ von Mützen, Schuhen oder anderen Utensilien aus Zuschauerreihen ist untersagt.
- (8) Die Nutzung von Saustiften, Stempeln oder ähnlichen Dingen, sowie von sichtbaren Blinklichtern, Neonleuchten oder gar Laserpointern ist nicht gestattet.
- (9) Die Maske ist während des ganzen Umzugs zu tragen. Der Umzug beginnt mit dem Losmarschieren an der Aufstellung und endet bei der Umzugauflösung. Muss die Maske für längere Zeit angehoben oder abgesetzt werden, ist dies hinter den Zuschauerreihen zu machen.
- (10) Ein Umzug wird in Gänze gelaufen, weshalb das rechtzeitige Einfinden an der Aufstellung verpflichtend ist. Sollte man aus irgendwelchen Gründen trotzdem erst verspätet am Umzug teilnehmen, hat man sich unauffällig hinter den Zuschauerreihen zu bewegen und in keinem Fall auf der Umzugsstrecke oder gar entgegen dem Umzug.
- (11) Während einem Umzug bewegen wir uns in einer Gruppe hinter einem Täfelekind (sofern vorhanden). Voran läuft der Zunftrat, gefolgt vom Narresome, Kindern und Jugendlichen ohne Masken, Hästrägern ohne Masken und mit Kinderwägen, danach das Feld der Hästräger. Sofern sich Lücken innerhalb der Gruppe auftun, sind diese zu schließen.
- (12) In der schwäbisch-alemannischen Fasent werden Umzüge auch Narrensprünge genannt. Eine überwiegend fröhliche und beschwingte Bewegungsart der Umzugsteilnehmer steckt hier also schon im Namen.
- (13) Offenkundige Trunkenheit in Zunftkleidung, v.a. in Verbindung mit schlechtem Benehmen innerhalb wie außerhalb des Vereins ist nicht gestattet.
- (14) Grundsätzlich ist bei Veranstaltungen den Anweisungen der Vorstandschaft und des Zunftrats stets Folge zu leisten.

§ 9 Überwachung der Einhaltung und Konsequenzen bei Verstößen gegen die Häsordnung

- (1) Jedes Mitglied ist für die Einhaltung der Häsordnung selbst verantwortlich. Bei minderjährigen Mitgliedern sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Häsordnung verantwortlich und tragen die Konsequenzen bei Verstößen.
- (2) Jedes Mitglied sollte andere Mitglieder auf mögliche Unstimmigkeiten und (unbewusste) Verstöße hinweisen, damit die NZO stets ein ordentliches und einheitliches Gesamtbild abgibt.

(3) Die Oberhexe/n und die Vorstandschaft haben das Recht und die Pflicht Verstöße gegen die Häsordnung wie folgt zu ahnden:

- Beim ersten Verstoß wird ein mündlicher Hinweis erteilt und ein Bußgeld von 10,- EUR erhoben. Das Bußgeld geht in die Vereinskasse.
- Beim zweiten Verstoß wird eine schriftliche Verwarnung erteilt und ein Bußgeld von 10,- EUR erhoben. Das Bußgeld geht in die Vereinskasse.
- Beim dritten Verstoß werden weitere Konsequenzen im Einzelfall durch den Zunftrat bestimmt.

Abhängig von der Schwere des Verstoßes gegen die Häsordnung kann das betroffene Mitglied von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Bei besonders schweren Verstößen kann nach § 3 Abs. 4 der Satzung ein Mitglied durch Beschluss der Vorstandschaft aus der NZO ausgeschlossen werden.

(4) Alle durch die Oberhexe/n und Vorstandschaft offiziell erteilten Hinweise, Verwarnungen und Bußgelder werden von dem/der Schriftführer/in dokumentiert.

§ 10 Änderungen der Häsordnung

Beschlüsse zur Häsordnung sind nach § 10 Abs. 1 der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten. Nach erstmaliger Genehmigung der Häsordnung wird das Änderungs- und Anpassungsrecht durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Zunftrat übertragen, der Änderungen mit einer 2/3 Mehrheit beschließen kann. Diese Änderungen treten unverzüglich in Kraft und werden den Mitgliedern mitgeteilt. Nach einem solchen Beschluss des Zunftrats kann ein Mitglied den Antrag auf Beschlussfassung zur Änderung in der Mitgliederversammlung stellen, wodurch die Änderung bis zur Abstimmung in der nächsten Mitgliederversammlung nicht in Kraft tritt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Erstfassung einer niedergeschriebenen Häsordnung wurde am 16. Mai 2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt damit in Kraft.

